



01.05.2017

Güterabwägung: Erläuterungen

1. Einleitung

Das geltende Tierschutzgesetz (TSchG¹) trat am 1. September 2008 in Kraft. Im Gegensatz zum seinem Vorgängererlass schützt es nicht nur das Wohlergehen des Tieres, sondern auch dessen Würde.

Das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG²), das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), d.h. deren Herstellung im geschlossenen System, Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen. Der Gesetzgeber legt fest, dass im Umgang mit GVO die Würde der Kreatur zu achten ist. Dabei wird der Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur (und somit auch die Würde des Tieres) weder im TSchG noch im GTG als absoluter Wert verstanden. Die Achtung der Würde schliesst nicht aus, dass Tiere belastet werden. Belastungen müssen jedoch durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden. Die Frage, ob eine Belastung gerechtfertigt werden kann, wird im Rahmen einer Güterabwägung beantwortet. Allerdings geben weder das TSchG noch das GTG genaue Anweisungen, wie Güterabwägungen durchzuführen sind. Eine einheitliche Praxis der Güterabwägung ist erforderlich, weil bei Tierversuchen mit gentechnisch veränderten Wirbeltieren eine Schnittmenge zwischen den beiden Gesetzen besteht.

Die Arbeitsgruppe „Würde des Tieres“ des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat eine Vorlage für die korrekte und einheitliche Handhabung der Güterabwägung erarbeitet. Sie richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit konkreten Fragestellungen hinsichtlich Achtung der Würde des Tieres konfrontiert sind. Die Vorlage führt in sieben Schritten durch die Güterabwägung, um im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung über die Zulässigkeit von Eingriffen an Wirbeltieren, Kopffüsslern und Panzerkrebsen zu entscheiden, insbesondere auch bei der Bewilligung von Tierversuchen, und im Rahmen des GTG bei der Herstellung und beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Wirbeltieren. Die Erläuterungen zur Vorlage haben das Ziel, den theoretischen Hintergrund des Konzeptes der Würde der Kreatur/Würde des Tieres und die Umsetzung dieses Konzeptes mittels Güterabwägungen darzustellen.

¹ SR 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

² SR 814.91 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003

2. Würde der Kreatur/des Tieres: Begriffserläuterung

Die „Würde der Kreatur“ ist ein Verfassungsbegriff (Art. 120 BV³), der auf Gesetzesstufe konkretisiert worden ist. Dabei sind zwei Gesetze einschlägig: das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) und das Tierschutzgesetz (TSchG).

Artikel 120 Absatz 2 Bundesverfassung

Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Das Konzept der Würde der Kreatur bezieht sich auf individuelle Lebewesen: Jedem einzelnen Tier und jeder einzelnen Pflanze kommt Würde zu. Es dient dem Schutz der Individuen und nicht dem Schutz der Art oder Gattung.

Auch wenn die „Würde der Kreatur“ im Zusammenhang mit der Diskussion um die Gentechnik in die Verfassung aufgenommen wurde, gilt sie unabhängig davon, wie ein Lebewesen entstanden ist, also nicht nur für transgene Tiere und Pflanzen. Es handelt sich um einen allgemeinen Verfassungsgrundsatz, der in allen Bereichen beachtet werden muss.

In der Tierschutzgesetzgebung bezieht sich die Würde auf alle Bereiche, die von ihr angesprochen werden. Dies geht aus der Zweckbestimmung in Artikel 1 des TSchG hervor:

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

Dem Konzept der Würde der Kreatur liegt gemäss herrschender Lehre eine bestimmte umweltethische Position zugrunde. Diese wird als hierarchischer Biozentrismus bezeichnet. Laut dieser Position haben alle Lebewesen – also nicht nur der Mensch oder andere empfindungsfähige Wesen – einen Eigenwert und sind daher nicht nur, weil sie für uns ökonomisch nützlich oder ästhetisch wertvoll sind, sondern immer auch um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen. Dieser Eigenwert beruht auf dem, was man als ‚eigenes Gut‘ bezeichnet. Die Verfassung geht davon aus, dass alle Tiere und Pflanzen, allenfalls auch gewisse andere Organismen ein eigenes Gut haben. Im GTG und im TSchG wird der Begriff Würde der Kreatur bzw. Würde des Tieres jedoch auf bestimmte Organismen beschränkt: Im GTG auf Tiere und Pflanzen, in der Tierschutzgesetzgebung auf Wirbeltiere, Kopffüssler und Panzerkrebse.

Eigenes Gut heisst: Es ist gut für ein individuelles Lebewesen, ein für seine Art typisches Leben führen zu können. In dem Masse, wie man es daran hindert, so zu leben, fügt man ihm etwas Schlechtes zu: man schädigt es. Gemäss der Verfassung umfasst der Begriff der Kreatur Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Allerdings, so die gängige Auslegung des Verfassungsbegriffs, haben nicht alle Lebewesen den gleichen Eigenwert. Vielmehr gibt es eine hierarchische Abstufung, die im Rahmen des GTG ersichtlich wird, aber grundsätzlich in allen Bereichen zum Tragen kommt. Im Ausserhumanbereich wird unterschieden zwischen Wirbeltieren, wirbellosen Tieren, Pflanzen und „anderen Organismen“. Die „anderen Organismen“ haben auf dieser Skala den geringsten, Wirbeltiere den höchsten Eigenwert.

Was im Rahmen des TSchG unter der Würde des Tieres zu verstehen ist, wird in Art. 3 Buchst a TSchG definiert:

Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tiers nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Das GTG hält in Art. 8 Abs. 1 fest, dass die Würde der Kreatur nicht missachtet werden darf und konkretisiert, wann eine Missachtung der Würde vorliegt:

Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderung des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische

³ SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.

Die Würde der Kreatur/Würde des Tieres wird nicht als absoluter Wert verstanden. Belastungen von Tieren (TSchG) oder Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen (GTG) müssen jedoch durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt werden (im Folgenden werden Belastungen und Beeinträchtigungen unter dem Begriff Belastungen zusammengefasst). Die Frage, ob in einem konkreten Fall die Belastung gerechtfertigt werden kann, wird im Rahmen einer Güterabwägung beantwortet. Ist eine Rechtfertigung möglich, wird im betreffenden Einzelfall trotz des Eingriffs die Würde der Kreatur/die Würde des Tieres geachtet. Der vorgesehene Eingriff kann durchgeführt werden. Kann die Belastung nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt werden, ist die Würde der Kreatur/die Würde des Tieres missachtet. Der vorgesehene Eingriff muss dann unterbleiben.

Da die Güterabwägung in der vorgestellten Form im Rahmen des GTG nur im Zusammenhang mit Wirbeltieren relevant ist, wird im Folgenden auf den Begriff „Würde der Kreatur“ verzichtet und ausschliesslich von der „Würde des Tieres“ die Rede sein.

3. Umsetzung der Würde des Tieres: Was ist eine Güterabwägung und wann muss sie durchgeführt werden?

Mit der Umsetzung der Würde des Tieres sind zunächst Personen mit einem naturwissenschaftlichen Hintergrund (z.B. Personen aus dem kantonalen Tierschutzvollzug, Personen, die Tierversuche durchführen) betraut. Für sie besteht eine zentrale Schwierigkeit bei der Güterabwägung unter dem Aspekt der Würde darin, dass ein moralisches Werturteil zu fällen ist, d.h. ein Urteil, das

1. nicht empirisch, sondern normativ ist (ein normatives Urteil betrifft die Frage, wie etwas sein soll, und nicht die Frage, wie etwas ist);
2. daher nicht durch eine entsprechende naturwissenschaftliche Methode ermittelt und überprüft werden kann;
3. auf nicht-quantifizierbaren Kriterien beruht;
4. dem Urteilenden einen Ermessensspielraum lässt, ohne deswegen beliebig zu sein.

Die Güterabwägung ist keine empirische Methode, sondern ein normatives Vorgehen. Es geht darum, den Wert unterschiedlicher Güter (oder Interessen) miteinander zu vergleichen. Das Ziel des Vergleichs ist die Ermittlung der Güter, welche das grössere moralische Gewicht haben, d.h. höherwertig und damit moralisch bedeutsamer sind. Es geht also nicht um die Beschreibung oder Erklärung eines empirischen Sachverhalts oder um die Überprüfung einer Hypothese, sondern um die Begründung bzw. Rechtfertigung eines moralischen Werturteils. Empirische Tatsachen spielen aber eine wichtige Rolle: Um welche Tiere handelt es sich? Welche Art von Eingriff soll vorgenommen werden? Welche Auswirkungen hätte der Eingriff auf die Fähigkeit des Individuums, ein artspezifisches Leben zu führen? Welcher Art ist der Eingriff an einem Tier? Insofern ist empirisches, naturwissenschaftliches Wissen für eine Güterabwägung unabdingbar. Dieses Wissen reicht jedoch nicht aus, um zu einem begründeten moralischen Werturteil zu gelangen. Dazu sind vielmehr normative Kriterien erforderlich, die eine Gewichtung der moralisch zu berücksichtigenden Güter erlauben. Dies gilt sowohl für die Belastungs- als auch für die Interessenseite der Güterabwägung. Für mit dem Tierschutzvollzug betraute Personen oder Forschende bedeutet dies, dass sie die geforderte Güterabwägung nicht (nur) aus naturwissenschaftlicher Sicht vornehmen können. Sie müssen ihren Blickwinkel erweitern und sich überlegen, wie die Auswirkungen eines Eingriffs auf die betreffenden Tiere im Vergleich zu den Interessen, die das Gesetz als schutzwürdig bezeichnet, aus moralischer Sicht zu beurteilen sind.

Wenn verlangt wird, dass eine Güterabwägung durchzuführen ist, setzt dies voraus, dass es eine offene Frage ist, ob durch einen geplanten Eingriff die Würde missachtet wird oder nicht. Es gibt aber Fälle, wo von vornherein klar ist, dass eine Missachtung der Würde vorliegt. Hier hat der Gesetzgeber eine abstrakte Güterabwägung durchgeführt (sie für den Einzelfall damit vorweggenommen) und den entsprechenden Eingriff generell verboten.

Art. 9 GTG statuiert eine solche unwiderlegbare gesetzliche Vermutung für gentechnisch veränderte Wirbeltiere. Diese dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie oder Diagnostik hergestellt und verwendet werden. Werden sie für andere Zwecke hergestellt, wird ihre Würde missachtet – worin auch immer diese Zwecke bestehen mögen. Ihre Herstellung ist in diesen Fällen daher verboten. Dieses Verbot resultiert aus einer abstrakten Güterabwägung, die der Gesetzgeber für alle Fälle ausserhalb der Forschung, Therapie oder Diagnostik bereits vorweggenommen hat.

Gentechnische Eingriffe an Wirbeltieren können nur zulässig sein, wenn sie zu einem der in Art. 9 GTG genannten Zwecke erzeugt werden. Eingriffe zu diesen Zwecken sind freilich nicht automatisch erlaubt. Ihre Zulässigkeit muss in jedem Fall durch eine Güterabwägung abgeklärt werden. Denn auch wenn die angestrebten Ziele bzw. schutzwürdigen Interessen positiv zu beurteilen sind, heisst dies nicht, dass sie stets höher zu gewichten sind als die durch die gentechnische Veränderung verursachten Belastungen.

Auch die Tierschutzgesetzgebung kennt entsprechende Bestimmungen. So ist gemäss Art. 4 Abs. 2 TSchG das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren verboten. Zudem nennt die Tierschutzverordnung (TSchV⁴) in den Artikeln 16 bis 24 eine stattliche Anzahl von

⁴ SR 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

verbotenen Handlungen. Weitere Verbote im Zusammenhang mit dem Züchten von Tieren sind in Art. 25 Abs. 3 und im Zusammenhang mit Tierversuchen in Art. 138 TSchV genannt.

Eine Güterabwägung ist im Zusammenhang mit der Herstellung von und Versuchen mit gentechnisch veränderten Tieren sowie bei allen anderen Tierversuchen und generell dann, wenn ein Tier belastet wird, immer erforderlich. Im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung sind Güterabwägungen auch durchzuführen, wenn konkrete Fragestellungen beurteilt werden müssen, die nicht explizit geregelt sind, oder wenn bestehende Regelungen in Frage gestellt werden (z.B. von Tierschutzorganisationen oder im Rahmen von politischen Vorstößen).

Ob die Würde des Tieres missachtet ist, muss nach Art. 8 Abs. 2 GTG in jedem Einzelfall im Rahmen einer Güterabwägung neu beurteilt werden. In der Tierschutzgesetzgebung fehlt zwar ein solcher expliziter Hinweis auf den Einzelfall, der Wortlaut der Würde-Definition in Art. 3 Buchst. a TSchG ist jedoch auch auf den Einzelfall bezogen. Es macht wenig Sinn Fragestellungen wie Kastration oder Züchten von Tieren pauschal in einer Güterabwägung hinsichtlich Achtung resp. Missachtung der Würde zu beurteilen. Im konkreten Fall können mit einem bestimmten Eingriff unterschiedliche Belastungen einerseits und unterschiedliche schutzwürdige Interessen andererseits verbunden sein. So ist die Belastung eines Tieres z.B. bei der Kastration unterschiedlich zu gewichten, je nachdem, um welche Tierart, welches Geschlecht, welche Kastrationsmethode es sich handelt und wie alt das Tier ist, an dem der Eingriff durchgeführt wird. Ebenso sind bei der Kastration verschiedene und unterschiedlich zu gewichtende schutzwürdige Interessen im Spiel, je nachdem, ob eine Katze, ein Pferd oder ein Ferkel kastriert wird.

4. Güterabwägung: Vorgehen

Die Güterabwägung gliedert sich in sieben Schritte:

1. Ziel formulieren

Zunächst wird möglichst präzise das Ziel des vorgesehenen Eingriffs festgehalten, d.h. das, was mit diesem Eingriff verwirklicht oder erreicht werden soll. Dies ist nicht in jedem Fall trivial und für die Beurteilung des Eingriffs wichtig (s. v.a. Schritte 3 und 4).

2. Darstellung des Sachverhaltes

Für die korrekte Durchführung der Güterabwägung ist eine genaue Darstellung des Sachverhaltes wichtig. Zum Sachverhalt gehört alles, was für die Beurteilung des in Frage stehenden Eingriffs relevant sein könnte:

- Was wird genau gemacht?
- Wer führt den Eingriff durch?
- Unter welchen Bedingungen wird der Eingriff durchgeführt (z.B. Zwangsmassnahmen, Narkose,...)?
- Was ist der Grund für den Eingriff?
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, die es erlauben, die Belastung möglichst genau einzuschätzen
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, die es erlauben, die Bedeutung der betroffenen schutzwürdigen Interessen möglichst genau einzuschätzen
- ...

Wird die Güterabwägung in Unkenntnis des vollständigen Sachverhaltes durchgeführt, kann dies zu Fehlurteilen führen.

3. Frage der Eignung

In einem nächsten Schritt ist zu überlegen, ob der in Frage stehende Eingriff geeignet ist, um das angestrebte Ziel ganz oder zumindest teilweise zu erreichen. Ist dies der Fall, wird die Güterabwägung durchgeführt, desgleichen in Fällen, bei denen nicht abgeschätzt werden kann, ob das angestrebte Ziel erreicht wird.

Ist zum Vornherein klar, dass das angestrebte Ziel mit dem vorgesehenen Eingriff nicht erreicht wird, ist von diesem Eingriff abzusehen, und eine Güterabwägung erübrigt sich.

Beispiel: Verwendung eines ungeeigneten Tiermodells, z.B. Wahl einer Tierart, bei der die Übertragung der Resultate auf den Menschen aufgrund von physiologischen Unterschieden nicht sinnvoll ist.

4. Frage der Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit eines Eingriffs ist gegeben, wenn das angestrebte Ziel nicht mit einer Massnahme erreicht werden kann, die für das Tier mit keiner oder einer geringeren Belastung verbunden ist als der vorgesehene Eingriff. Es stellt sich daher die Frage, ob es eine Alternative zum vorgesehenen Eingriff gibt, mit der das angestrebte Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die jedoch das Tier gar nicht belastet (in diesem Fall wäre die Würde nicht tangiert, Beispiel: Gewisse Tierversuche können durch Versuche mit Zellkulturen oder durch Computermodelle ersetzt werden).

Falls dies nicht der Fall ist, muss geklärt werden, wie stark eine mögliche Alternative die Würde tangiert und ob sie milder ist als die ursprünglich vorgesehene Handlung (Beispiel: Die Kastration von männlichen Ferkeln darf nicht mehr ohne Betäubung, sondern nur noch unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden.). Falls eine Alternative zur Verfügung steht, wird diese in die Güterabwägung einbezogen und dem vorgesehenen Eingriff gegenüber gestellt.

Sofern die Güterabwägung ergibt, dass mit der Durchführung der Alternative die Würde geachtet ist, ist die Alternative vorzuziehen. Es ist allerdings Folgendes zu bedenken: Es wird oft Alternativen zu einem in Frage stehenden Eingriff geben, mit denen zwar das angestrebte Ziel ebenfalls erreicht

werden kann und die mit einer geringeren Belastung für das Tier verbunden sind, die jedoch schwieriger oder aufwändiger umzusetzen sind (z.B. mit mehr Arbeitsaufwand oder mit höheren Kosten verbunden) als der in Frage stehende Eingriff. Daraus ergibt sich die Frage, wann verlangt werden kann, dass an Stelle des ursprünglich in Frage stehenden Eingriffs die Alternative umgesetzt werden muss. Diese Frage ist unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zu beurteilen. Dabei gilt, dass den Akteuren umso mehr Aufwand in Bezug auf die Alternative zugemutet werden kann, je höher die würderelevante Belastung der ursprünglich vorgesehenen Handlung ist.

5. Feststellen und Gewichtung der Belastungen

Aufgrund der möglichst vollständigen Kenntnis des Sachverhaltes können die Belastungen ermittelt und gewichtet werden.

Kriterien für Belastungen:

Für die Tierschutzgesetzgebung sind die Belastungskriterien gemäss Würde-Definition (Art. 3 Bst. a TSchG) massgebend. Es sind dies:

- Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen
- Erniedrigung
- Tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild
- Tief greifender Eingriff in die Fähigkeiten
- Übermässige Instrumentalisierung

Im Rahmen des GTG müssen in der Güterabwägung gemäss Art. 8 insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen von artspezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen im Sinne von Belastungen berücksichtigt werden. Es fehlt eine konkretere Bestimmung dessen, was mit „artspezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen“ (Art. 8. Abs. 1 GTG) gemeint ist. Gemäss der Botschaft zum GTG bezieht sich der Begriff „artspezifisch“ auf jene Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen, die Wesen einer Art ‚in der Regel‘ ausüben können. Erwähnt wird namentlich Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung und soziale Fähigkeiten.

Warum der Gesetzgeber diese Kriterien gewählt hat, wird klarer, wenn man sich überlegt, welche Idee den „artspezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen“ zugrunde liegt. Damit wird Bezug genommen darauf, was ein normales Leben eines (freilebenden) Vertreters einer Art unter idealen Umweltbedingungen ausmacht. Diese ‚artspezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen‘ konkretisieren und definieren das, was unter ‚eigenes Gut‘ zu verstehen ist. Damit ist gemeint, dass es für die individuellen Lebewesen gut ist, ein arttypisches Leben zu leben. Es ist dieses eigene Gut, das ihnen einen moralischen Eigenwert und damit eine Würde verleiht, um derentwillen sie zu respektieren sind. Dazu gehört unter anderem eine bestimmte natürliche Entwicklung (Wachstum), Fortpflanzung und die damit verbundenen Verhaltensweisen, eine bestimmte Art der Nahrung und Nahrungsaufnahme, bestimmte Verhaltensmuster im sozialen Verband bei soziallebenden Arten oder als ‚Einzelgänger‘ bei nicht soziallebenden Arten, eine gewisse Fähigkeit, sich neuen Umweltbedingungen anzupassen sowie bestimmte Um- und Zustände, die typischerweise unangenehme oder angenehme Empfindungen (Schmerzen und Freude) hervorrufen. Dabei impliziert ein normales Leben eine bestimmte Bandbreite dessen, was als ‚artspezifisch‘ bezeichnet werden kann. Die Grenzen sind unscharf. Es ist daher mit Grauzonen zu rechnen, wo nicht immer klar ist, ob man den Bereich des „Normalen“ bereits verlassen hat.

Die genannten Kriterien sind folgender Massen zu verstehen:

Schmerzen: Unangenehme sensorische Erfahrung (Empfindung), die zu physiologischen Veränderungen und/oder Verhaltensreaktionen führt, welche die Funktion haben, den negativen Erfahrungszustand loszuwerden bzw. zu vermeiden. Die Schmerzempfindung von Tieren ist, sofern eine Korrelierung mit bestimmten mimischen Indikatoren nicht möglich ist, anhand von Kriterien wie beispielsweise das Vorhandensein von Nozizeptoren, von für Schmerzwahrnehmung erforderlichen Hirnstrukturen, das Erlernen von Vermeidungsverhalten oder die Suspension normalen Verhaltens unter dem Einfluss noxischer Reize zu bestimmen.

Beispiele: Postoperative Schmerzen nach Kastration von männlichen Ferkeln; Schmerzen beim Brennen von Pferden (Kalt- oder Heissbrand).

Leiden: Als belastend empfundener Zustand über einen gewissen Zeitraum (beispielsweise anhaltender Schmerz), der mit bestimmten Verhaltensweisen oder phänomenologischen Ausdrücken einhergeht.

Beispiele: Hitzestress bei Milchkühen; Separierung eines einzelnen Tieres, das normalerweise in einer Herde lebt.

Schäden: Beeinträchtigung von artspezifischen Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen (Art. 8 Abs. 1 GTG).

Im Schema wird diese Bestimmung berücksichtigt, indem das Schaden-Kriterium weiter ausgeführt wird: Die Beeinträchtigung von artspezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen wird „übersetzt“ mit „(Schäden), insbesondere Schädigung von Wachstum, Reproduktionsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Bewegungsfähigkeit und artgemässen sozialen Verhaltensweisen“. So verstanden umfasst das Schaden-Kriterium auch das Kriterium „Tief greifende Eingriffe in die Fähigkeiten“. Deshalb wird das Fähigkeiten-Kriterium im Schema nicht separat aufgeführt

Beispiele: Schädigung der Reproduktionsfähigkeit durch Kastration; Schädigung der artgemässen sozialen Verhaltensweisen durch Coupieren von Ohren und Schwanz bei Hunden.

Angst: Empfinden einer Bedrohung, die mit physiologischen Reaktionen verbunden ist und sich in artspezifischen oder auch individuellen Verhaltensweisen widerspiegelt.

Beispiel: Zwangseinwirkung (z.B. Festhalten) kann bei vielen Tieren Angst auslösen, besonders wenn sie Handling durch den Mensch nicht gewohnt sind und wenn in dieser Situation noch ein zusätzlicher unangenehmer Eingriff (z.B. Injektion, Blutentnahme) erfolgt.

Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild: Von einem tief greifenden (und damit moralisch relevanten) Eingriff ins Erscheinungsbild kann gesprochen werden wenn:

- die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt
- er dauerhaft oder sogar irreversibel ist (Schwanz/Ohren coupieren); bei einem frisierten Pudel würde man nicht von einem tief greifenden Eingriff ins Erscheinungsbild sprechen.

Das Kriterium „Tief greifende Eingriffe in die Fähigkeiten“ wird im Rahmen des Schaden-Kriteriums erfasst (s. Definition Schäden) und deshalb im Schema nicht separat aufgeführt.

Erniedrigung: Ein Tier wird erniedrigt, wenn es auf eine Weise wahrgenommen und behandelt wird, die seinen moralischen Status als Wesen, das um seiner selbst willen zu achten ist, vollkommen negiert. Der Sachverhalt sollte unabhängig davon beurteilt werden, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist.

Von einer Erniedrigung kann man bei folgenden Sachverhalten sprechen:

- Mechanisierung des Tieres, Tier als Maschine
- lächerlich machen des Tieres
- Tier als unbelebte Sache dargestellt, Verdinglichung
- Massnahmen, die mit einem kompletten Kontrollverlust verbunden sind (Cyborg)

Übermässige Instrumentalisierung: Eine übermässige Instrumentalisierung liegt vor, wenn das eigene Gut des Tieres in keiner Weise berücksichtigt wird.

Weil es sich bei der Bearbeitung von konkreten Fragestellungen gezeigt hat, dass sich Erniedrigung und übermässige Instrumentalisierung kaum voneinander abgrenzen lassen, wurden diese beiden Kriterien für das Schema zusammengefasst.

Die Vorgaben von TSchG und GTG wurden in der Vorlage für die Güterabwägung so umgesetzt, dass folgende Belastungskriterien abgefragt werden:

	Liegen folgende Belastungen vor?
1	Schmerzen, Leiden, Angst
2	Schäden, insbesondere Schädigung von Wachstum, Reproduktionsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Bewegungsfähigkeit, artgemässe soziale Verhaltensweisen
3	Tief greifende Eingriffe ins Erscheinungsbild
4	Erniedrigung und übermässige Instrumentalisierung
5	Andere

Damit die Güterabwägung nachvollziehbar wird, müssen die festgestellten Belastungen nicht nur den vorgegebenen Kriterien zugeordnet werden (Nein/Ja-Spalte), sondern auch genauer beschrieben werden (Spalte „Was genau?“).

Gewichtung der Belastungen

Bezüglich des Gewichts der einzelnen oben genannten Kriterien bzw. Bestandteile des eigenen Gutes eines Tieres sind zwei Punkte entscheidend:

1. Jede Veränderung über das Normale hinaus ist zu berücksichtigen, wenn sie eine Belastung, darstellt. Entsteht diese Belastung auf nicht natürliche Weise, etwa durch eine gentechnische Veränderung, bedeutet dies in jedem Fall, dass die Würde des Tieres missachtet sein kann.
2. Man muss verschiedene Grade von Belastungen unterscheiden.

In Anlehnung an die Schweregradeinteilung bei den Tierversuchen wird eine dreistufige Gewichtung gewählt:

- * leichte/geringe Belastung
- ** mittlere/erhebliche Belastung
- *** schwere Belastung

Am klarsten beschrieben sind diese Gruppen im Zusammenhang mit Tierversuchen an empfindungsfähigen Wirbeltieren. In Art. 24 der Tierversuchsverordnung werden im Hinblick auf das Kriterium „Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen“ vier Schweregrade nicht nur unterschieden, sondern auch ausführlicher definiert:

Schweregrad 0 - keine Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen;

Schweregrad 1 - leichte Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken;

Schweregrad 2 - mittlere Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken;

Schweregrad 3 - schwere Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

In anderen Bereichen bilden die genannten Gruppen von Belastungen ein relativ grobes Raster, das oftmals einen Ermessensspielraum zulässt. Dies gilt für alle oben aufgeführten, mit Blick auf artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen relevanten Kriterien. Das liegt daran, dass das Grundkonzept einer natürlichen Entwicklung darauf basiert, dass es für jede Art eine bestimmte Bandbreite normaler Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen gibt. Unterschiede innerhalb dieser Bandbreite können keine Belastung sein. Von einer Belastung kann man erst reden, wenn dieser Bereich, etwa in Folge gentechnischer Veränderungen überschritten wird. Da es in dieser Hinsicht aber keine klaren Grenzen gibt, besteht hier eine Unschärfe, die nicht aufzuheben ist. Ab wann ist etwa die Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine wenn auch geringe Belastung? Und ab wann wird aus einer geringen eine erhebliche Belastung?

Was die normalen Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen einer Art betrifft, ist es zudem wichtig, dass die Beurteilung einer bestimmten Belastung mit Blick auf das eigene Gut insgesamt erfolgt. So ist der Verlust der Reproduktionsfähigkeit (z.B. durch Kastration) auf jeden Fall eine Belastung, aber nicht unbedingt eine schwere. Dies ist dann der Fall, wenn die anderen Kriterien, die für die Gesamtbeurteilung des eigenen Guts auch zu berücksichtigen sind, nicht negativ betroffen sind, wenn also die kastrierte Katze ein im Übrigen katzensgemäßes Leben führen kann.

Was bedeutet es für die Gewichtung, wenn mehrere Belastungen vorliegen? Der entscheidende Punkt ist, dass man die einzelnen, einer bestimmten Gewichtungsklasse zugeordneten Belastungen nicht zu einer Gesamtsumme addieren kann, die unter Umständen die Zuordnung zu einer höheren Klasse erfordert. Wenn also beispielsweise bezüglich mehrerer Kriterien (Schmerz, Leiden, Angst, Schaden etc.) eine geringe Belastung vorliegt, führt dies nicht dazu, dass die Belastung insgesamt erheblich oder schwer würde. Im Umkehrschluss dazu folgt aber auch: Selbst wenn bei allen Kriterien eine erhebliche Belastung vorliegt, ist diese geringer zu gewichten als wenn bloss bei einem Kriterium eine schwere Belastung vorliegt. Entscheidend für die Gesamtgewichtung ist somit immer die jeweils grösste Einzelbelastung. Analoges gilt für die Gewichtung der schutzwürdigen Interessen.

Bei den Gewichtungsklassen handelt es sich um Kategorien. Es handelt sich nicht um eine graduelle, sondern eine lexikographische Abstufung. Die Anzahl Sterne, die einer Kategorie zugeordnet wird, ist deshalb als Charakterisierung derselben zu verstehen, und nicht quantitativ. Deshalb lassen sich Inhalte verschiedener Kategorien nicht kumulieren oder summieren.

Damit soll nicht gesagt sein, dass die Anzahl der betroffenen Kriterien bezüglich der Gewichtung keine Rolle spielt. Angenommen, im Fall A ist nur die Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt (zwei Sternchen), im Fall B liegt zusätzlich ein erhebliches Leiden vor, so ist die Belastung im Fall B insgesamt höher zu gewichten. Dennoch gilt: Ist im Fall C das Leiden als schwer einzustufen, ist diese Belastung höher zu gewichten als diejenigen im Fall B, auch wenn dies die einzige Belastung ist.

6. Feststellen und Gewichtung der schutzwürdigen Interessen

Welche schutzwürdigen Interessen kommen in Frage?

In der Güterabwägung werden den Belastungen der Tiere andere Werte und Güter gegenüber gestellt, bei denen sich im Rahmen der Güterabwägung zeigen muss, ob sie als überwiegend angesehen werden können. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass es sich nicht nur auf der Seite der Belastungen um moralisch relevante Güter handelt. Auch bei den Interessen, die den Belastungen gegenüber gestellt werden, kommen nicht irgendwelche beliebigen Interessen in Frage. Dies wird im GTG durch den Begriff „schutzwürdig“ ausgedrückt. Die in Art. 8 Abs. 2 GTG aufgeführte nicht abschliessende Liste zeigt, dass die Interessen, die in einer Güterabwägung in Betracht gezogen werden, gewichtige Interessen der gesamten Gesellschaft sein müssen. Erwähnt sind

- Gesundheit von Mensch und Tier
- Sicherung einer ausreichenden Ernährung
- Verminderung von ökologischen Beeinträchtigungen
- Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen
- Wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene.

Im TSchG kommt der Begriff „schutzwürdig“ im Zusammenhang mit den Interessen nicht vor. Nur im Zusammenhang mit Tierversuchen (Art. 137 Abs. 1 TSchV) werden explizit Interessen genannt, die zu deren Rechtfertigung herangezogen werden dürfen und somit in der Güterabwägung zu berücksichtigen sind. Da aber Güterabwägungen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung ebenfalls auf ein moralisches Werturteil abzielen, gilt auch hier, dass nicht beliebige Interessen ins Feld geführt werden können. Vielmehr kommen auch hier nur Interessen in Frage, die das Prädikat „schutzwürdig“ verdienen. Dies wird auch durch die Qualität der Interessen bestätigt, die in Art. 137 Abs. 1 TSchV im Zusammenhang mit Tierversuchen genannt werden:

- Erhaltung oder Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier
- Neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge
- Schutz der natürlichen Umwelt

Zudem ist hier an Interessen im Sinne von durch die Verfassung geschützten Interessen zu denken. Einzelinteressen können berücksichtigt werden, wenn es sich um Interessen einer Person als BürgerIn handelt. Gemeint sind hier Interessen im Sinne von durch die Verfassung geschützten Grundrechten. Einzelinteressen im Sinne von spezifischen privaten Interessen können jedoch in der Güterabwägung nicht ins Feld geführt werden.

Weil bezüglich der schutzwürdigen Interessen im TSchG die gleiche Absicht zu erkennen ist wie im GTG, wird die Interessenliste aus Art.8 Abs. 2 GTG für Güterabwägungen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung übernommen und angepasst. Folgende Interessen müssen berücksichtigt werden:

	Sind schutzwürdige Interessen bezüglich ... vorhanden?
1	Gesundheit von Mensch und/oder Tier
2	Wissensvermehrung
3	Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen
4	Schutz vor Eingriffen in Grundrechte wie Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Forschungsfreiheit
5	Andere

Mit Punkt 5/Andere wird berücksichtigt, dass es möglicherweise noch weitere Interessen zu beachten gibt. Dabei muss es sich aber um Interessen der Gesellschaft als Ganzes handeln, Partikularinteressen dürfen auch unter diesem Punkt nicht angeführt werden.

Wie bei den Belastungen ist es für die Nachvollziehbarkeit der Güterabwägung wichtig, dass die festgestellten Interessen nicht nur den vorgegebenen Interessen zugeordnet werden (Nein/Ja-Spalte), sondern auch genauer beschrieben werden (Spalte „Was genau?“).

Gewichtung der schutzwürdigen Interessen

Die Aufzählung der Interessen in Art 8 Abs. 2 GTG besitzt keine vom Gesetzgeber beabsichtigte Prioritätenfolge, d.h. es ist nicht möglich, unter diesen Interessen eine absolute Rangordnung herzustellen, so dass man etwa sagen könnte, dass die Gesundheit von Mensch und Tier gegenüber den anderen den Vorrang genösse. Dennoch lassen sich relative Gewichtungen vornehmen. So kann man beispielsweise sagen, dass die Gesundheit des Menschen in der Regel ein relativ grosses Gewicht hat, während der blossen Wissensvermehrung ein relativ geringes Gewicht zukommt. Das ‚in der Regel‘ verdeutlicht die Wichtigkeit der Einzelfallbeurteilung, denn die genannten Interessen erfahren nicht immer dieselbe Gewichtung. Was die Gesundheit betrifft, wäre z.B. die Entwicklung einer Therapie für eine lebensbedrohliche Krankheit höher zu gewichten als jene für eine nicht lebensbedrohliche Krankheit. Die Interessengewichtung erfolgt immer im konkreten Einzelfall und es besteht ein erheblicher Ermessensspielraum.

Für die Beurteilung der schutzwürdigen Interessen wurde eine vierstufige Gewichtung (* bis ****) gewählt, d.h. eine Gewichtungskategorie mehr als bei den Belastungen. Da Belastungen durch

überwiegende Interessen gerechtfertigt werden müssen, ist dies erforderlich, um ***-Belastungen nicht zum Vornherein auszuschliessen. Bei den Gewichtungsklassen handelt es sich auch um Kategorien, die sich nicht kumulieren oder summieren lassen.

7. Abwägung/Fazit

Grundsätzlich sind bei der Güterabwägung im konkreten Fall alle Belastungen und alle schutzwürdigen Interessen in Betracht zu ziehen. Für die Abwägung entscheidend sind aber die schwerwiegendste Belastung und das gewichtigste schutzwürdige Interesse. Die Rechtfertigung der Belastung ist nur durch *überwiegende* schutzwürdige Interessen möglich, das heisst, die Würde ist nur dann geachtet, wenn das gewichtigste schutzwürdige Interesse stärker gewichtet werden kann als die schwerwiegendste Belastung. Falls das Interesse gleich oder weniger stark gewichtet wird als die Belastung, ist das Interesse zwar schutzwürdig, aber nicht überwiegend. In diesem Fall kann die Belastung nicht gerechtfertigt werden und die Würde des Tieres ist missachtet. Das Resultat der Güterabwägung kann aus der unten stehenden Tabelle abgelesen werden:

Würde des Tieres geachtet		Schutzwürdige Interessen			
		*	**	***	****
Belastung	*	nein	ja	ja	ja
	**	nein	nein	ja	ja
	***	nein	nein	nein	ja